

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Biozidproduktegesetz geändert wird**

Der gegenständliche Entwurf eines Bundesgesetzes dient im Wesentlichen

- der Schaffung flankierender Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung),
- der Rechtsbereinigung auf Grund abgelaufener Übergangsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung),
- der Anpassung der Bestimmungen über vorläufige Beschlagnahme, Herstellung des rechtmäßigen Zustands, Revision, Beschwerde und Eintrittsrecht an entsprechende Bestimmungen im Chemikaliengesetz und
- der Anpassung an das geltende Datenschutzrecht.

Insbesondere soll rechtlich verankert werden, dass im Rahmen der Zulassung bestimmter „gefährlicher“ Produktarten Risikominderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Art. 37 der Biozidprodukteverordnung (=Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung) mittels Leitlinien oder nötigenfalls mit Verordnung vorgegeben werden können.

Die erwähnten Anpassungen an Bestimmungen im Chemikaliengesetz sind zweckmäßig, weil Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Biozidrecht im Wesentlichen den diesbezüglichen Anforderungen im Chemikalienrecht gleichen, und wesentliche Bestimmungen, wie zB Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung auf derselben unionsrechtlichen Grundlage beruhen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben keinen vermehrten Aufwand im Bundeshaushalt zur Folge. Sie enthalten keine wesentlichen Verwaltungskosten im

engeren Sinn (§ 14 BHG) für Unternehmen. Im Gesetzgebungsverfahren sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerratsmaterial angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozidproduktegesetz geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozidproduktegesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

27.3. 2020

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin